



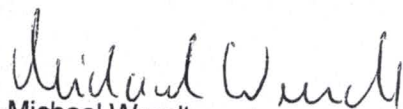
Beschluss Nr. 4/JHA/282

vom 23.01.2014

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Landkreises Oberhavel beschließt auf der Grundlage des § 39 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe die Erstattung der Aufwendungen für Beiträge zur Unfallversicherung und zur Alterssicherung für Pflegeeltern ab dem 01.01.2014 wie folgt:

1. Pflegeeltern erhalten Erstattungen für die nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung von bis zu 137,94 € im Jahr je Pflegeelternanteil.
2. Pflegeeltern, die keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, erhalten in der Regel eine Erstattung bis zu einer Höhe von 42,53 € im Monat für einen Pflegeelternanteil für die Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Alterssicherung, wenn sie diesbezüglich keiner Pflichtversicherung unterliegen. Ab dem 2. Pflegekind in der Pflegefamilie besteht der vorgenannte Anspruch auch für den zweiten Pflegeelternanteil.
3. Für geringfügig erwerbstätige Pflegeeltern mit einem Einkommen bis zu 400 € im Monat gilt neben den vorgenannten Regelungen Folgendes: Die Höhe der Erstattung für nachgewiesene Aufwendungen für eine Alterssicherung entspricht in der Regel der Differenz zwischen dem tatsächlichen prozentual gesetzlich zu zahlenden Arbeitgeberanteil und dem theoretisch hälftigen Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung, maximal 42,53 € im Monat.

Der Beschluss Nr. 4/JHA/235 vom 22.11.2012 wird damit außer Kraft gesetzt.



Michael Wendt
vors. Ausschussmitglied